

Information der KVBB	Regelung Stichprobenprüfung Langzeit-EKG	2.7. <hr/> 1/9
-------------------------------------	---	---------------------------------

**Regelungen der Kassenärztlichen Vereinigung
Brandenburg zur Qualitätssicherung im Einzelfall auf dem
Gebiet der Langzeit-EKG-Diagnostik i. V. m. der
Qualitätsprüfungs-Richtlinie des Gemeinsamen
Bundesausschusses (Stichprobenprüfung Langzeit-EKG)**

in der Fassung vom: 19.09 2008
gültig ab: 19.09 2008

2.7. <hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> 2/9	Regelung Stichprobenprüfung Langzeit-EKG	Information der KVBB
---	---	---

A Präambel

Die KVBB hat auf Grund der vom G-BA gemäß § 136 Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V beschlossenen Richtlinien die Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen auf dem Gebiet der Langzeit-Elektrokardiographie durch Stichproben zu prüfen.

Auswahl, Umfang sowie Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall (Stichprobenprüfung) regelt die Qualitätsprüfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136 Abs. 2 SGB V vom 18. April 2006.

Die Regelung der KVBB beinhaltet darüber hinausgehende Festlegungen sowie die Beurteilungsparameter.

Die Festlegung der fachlichen und apparativen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen auf dem Gebiet der Langzeit-Elektrokardiographie ist nicht Gegenstand dieser Regelung, da diese in der Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Langzeit-Elektrokardiographie (Langzeit-EKG-Vereinbarung) geregelt ist.

B Verfahren

Die mit der Durchführung der Stichprobenprüfung zusammenhängenden Aufgaben nach der Qualitätsprüfungs-Richtlinie des G-BA werden dem Fachbereich Qualitätssicherung übertragen.

Die Stichprobenprüfung auf dem Gebiet der Langzeit-Elektrokardiographie gem. § 136 Abs. 1 SGB V erfolgt durch die Mitglieder der Qualitätssicherungskommission Langzeit-EKG bei der KVBB.

Information der KVBB	Regelung Stichprobenprüfung Langzeit-EKG	2.7. <hr/> 3/9
-------------------------------------	---	--------------------------

C Durchführung der Prüfung

Die KVBB wählt die Vertragsärzte nach dem Zufälligkeitsprinzip (mind. pro Jahr 4 % der abrechnenden Ärzte) gemäß den G-BA-Vorschriften aus. Der zu überprüfende Arzt übersendet die schriftliche und bildliche Dokumentation von den durch die KVBB per Zufall ausgewählten Patienten.

Durch die Mitglieder der Qualitätssicherungskommission Langzeit-EKG der KVBB erfolgt die Prüfung der bildlichen Dokumentationen von 12 Patienten mit der Indikationsstellung und den Befundberichten.

Die Stichprobenprüfung erfolgt auf der Grundlage der Dokumentationen, die die Kassenärztliche Vereinigung von dem Arzt anfordert, und bezieht insbesondere folgende Aspekte ein:

- ◆ *patientenbezogene Beurteilung des Anlegers,*
 - ◆ *Überweisungsschein an den auswertenden Arzt,*
 - ◆ *Grunderkrankung,*
 - ◆ *Medikamentenprotokoll,*
 - ◆ *Indikation zum Langzeit-EKG,*
 - ◆ *Aufzeichnungsprotokoll mit mindestens 25 mm/sec.*
- 2-kanalig, unter Aufzeichnung folgender Besonderheiten:*
- *Asystolie über 2,0 sec. Dauer,*
 - *supraventrikuläre Tachykardie,*
 - *Vorhofflimmern,*
 - *Vorhofflattern,*
 - *ventrikuläre Extrasystolen,*
 - *höhergradige ventrikuläre Rhythmusstörungen,*
 - *Kammertachykardie,*
 - *Kammerflattern,*
 - *Kammerflimmern*
- ◆ *Dokumentation der Herzfrequenz (minimale, mittlere, maximale)*
 - ◆ *ST-Streckenanalyse (nur fakultativ)*
 - ◆ *Zusammenfassende schriftliche Befundung und Beurteilung der Auswertung.*

D Ergebnisse der Stichprobenprüfung

2.7. <hr style="width: 20px; margin: 0 auto;"/> 4/9	Regelung Stichprobenprüfung Langzeit-EKG	Information der KVBB
---	---	---

Die Qualitätssicherungskommission Langzeit-EKG nimmt für alle Patientendokumentationen der Stichprobe eine Einzelbewertung anhand der in der G-BA-Richtlinie festgelegten Beurteilungskategorien vor.

Auf der Grundlage der Einzelbewertungen wird eine Gesamtbewertung aller von einem Arzt eingereichten Dokumentationen anhand der Beurteilungskategorien nach Satz 1 gebildet.

Die Parameter zur Beurteilung der Ergebnisse der Prüfung der Indikationsstellung und der Befundberichte sind in Anlage 1 dieser Regelung festgelegt.

E Maßnahmenkatalog

Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg entscheidet im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage der Ergebnisniederschrift der Qualitätssicherungskommission Langzeit-EKG über die eventuell zu treffenden Maßnahmen. Je nach Gesamtbewertung und Art der festgestellten Mängel sind die Maßnahmen gemäß der Qualitätsprüfungs-Richtlinie des G-BA zu ergreifen.

Ein Antrag auf Wiedererteilung der Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen auf dem Gebiet der Langzeit-Elektrokardiographie ist frühestens drei Monate nach dem Widerruf der Genehmigung zulässig. Die Wiedererteilung der Genehmigung setzt voraus, dass der Arzt im Rahmen eines Kolloquiums bzw. mit neuen technischen Daten die Beseitigung der Mängel gegenüber der KVBB nachweist.

F Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Beschluss der Vertreterversammlung der KVBB am 19. September 2008 in Kraft.

Anlage 1

Information der KVBB	Regelung Stichprobenprüfung Langzeit-EKG	2.7. <hr/> 5/9
-------------------------------------	---	--------------------------

Langzeit-Elektrokardiographie

Die Einzelbeurteilung erfolgt nach folgendem Schema:

Stufe 1 (keine Beanstandungen)

Stufe 2 (geringe Beanstandungen)

- einzelne Fehler, die in der Beurteilung der Ereignisse für die Gesamtaussage nicht relevant sind

Stufe 3 (erhebliche Beanstandungen)

- beim Anlegen der Elektroden wurde nicht auf die Ableitungsqualität am EKG- Ausschrieb geachtet
und/oder
- Elektroden sind durch unsachgemäßes Anlegen während des Tragens verrutscht, Auswertung ist nicht optimal durchführbar
und/oder
- Patient wurde nicht ausreichend zum Führen des Tätigkeits- und Medikamentenprotokolls instruiert, so dass Angaben von Beschwerden mit Betätigung der Markierung am Aufnahmegerät unvollständig sind
und/oder
- eine qualitätsgerechte, aussagekräftige Aufzeichnung wird vermisst
und/oder
- es erfolgten ungenaue Angaben über die Kontrolle der Daten und ausgewählten Beispiele mit 25-mm Ausschrieb
und/oder
- Ausdruck des Herzfrequenzverhaltens mit Angabe der minimalen Herzfrequenz pro Stunde bzw. pro Aufzeichnungszeit ist schlecht lesbar
und/oder

2.7. <hr style="width: 50px; margin: 0 auto;"/> 6/9	Regelung Stichprobenprüfung Langzeit-EKG	Information der KVBB
---	---	---

- Angaben zum zeitlich vorherrschenden Grundrhythmus während der Aufzeichnungszeit fehlen ganz oder sind nicht erfasst
 und/oder
- quantitative Analyse und Differenzierung von Rhythmusstörungen mit zweikanaligem Ausschrieb der wichtigsten Ereignisse mit Papiervorschub von mind. 25 mm/sec. erfolgte unsachgemäß
 und/oder
- Auswertung erfolgte lediglich durch Computerausdruck oder alleinige Auswertung eines miniaturisierten EKG-Vollausschriebes
 und
- Aufzeichnung erfolgte nicht über mind. 18 h

Stufe 4 (schwerwiegende Beanstandungen)

- siehe Stufe 3 – Punkt 1 bis 10
 und
- der Arzt hat nach Auswertung der Protokolle eindeutig nicht die richtigen Maßnahmen zur Weiterbehandlung des Patienten getroffen, z. B. falsche Medikation.

Das Gesamtergebnis

Information der KVBB	Regelung Stichprobenprüfung Langzeit-EKG	2.7. <hr/> 7/9
-------------------------------------	---	--------------------------

Aus den zwölf Einzelbeurteilungen wird die Gesamtbeurteilung gebildet. Diese ergibt sich nach folgendem Schema:

Stufe 1 (keine Beanstandungen)

- maximal zwei Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln

Stufe 2 (geringe Beanstandungen)

- zwölf Einzelbeurteilungen mit geringen Beanstandungen oder
- elf Einzelbeurteilungen ohne Beanstandungen und eine Einzelbeurteilung mit erheblichen Beanstandungen

Stufe 3 (erhebliche Beanstandungen)

- elf Einzelbeurteilungen ohne Beanstandungen und eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Beanstandungen oder
- fünf Einzelbeurteilungen ohne Beanstandungen, sechs Einzelbeurteilungen mit geringen Beanstandungen und eine Einzelbeurteilung mit erheblichen Beanstandungen oder
- zehn Einzelbeurteilungen ohne bzw. mit geringen Beanstandungen und zwei Einzelbewertungen mit erheblichen Beanstandungen oder
- zehn Einzelbeurteilungen ohne bzw. mit geringen Beanstandungen und eine Einzelbeurteilung mit erheblichen Beanstandungen und eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Beanstandungen

Stufe 4 (schwerwiegende Beanstandungen)

2.7. 8/9	Regelung Stichprobenprüfung Langzeit-EKG	Information der KVBB
-------------	---	---

- mindestens drei Einzelbeurteilungen mit erheblichen Beanstandungen oder
- mindestens zwei Einzelbeurteilungen mit erheblichen Beanstandungen und mindestens eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Beanstandungen oder
- zwei Einzelbeurteilungen mit schwerwiegenden Beanstandungen oder
- eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Beanstandungen und die beanstandeten Mängel zu einer vermeidbaren erheblichen Gefährdung von Leben oder Gesundheit geführt haben

Information der KVBB	Regelung Stichprobenprüfung Langzeit-EKG	2.7. <hr/> 9/9
-------------------------------------	---	---------------------------------

nicht besetzt